

Vermögen für Generationen – Erben, Vererben und Schenken.

Themenabend zu Vermögensverwaltung und Erbplanung. Vortrag vor Finanzberatern und Kunden der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG.

Zitate:

Johann Wolfgang von Goethe:

Doppelt gibt, wer gleich gibt.

Publilius Syrus:

Das Weinen des Erben ist sein maskiertes Lachen.

Hans Sachs:

Mensch, was du tust, bedenk' das End, das wird die höchst' Weisheit genennt.

Faust:

Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.

Grunddaten:

- Erbvolumen 2010 etwa 250 Milliarden EUR.
- Durchschnittlich gut 300.000,00 EUR pro Erbfall 2010; im einzelnen: 3/10 Bruttonachlasswert EUR 50.000,00; 3/10 EUR 150.000,00; 3/10 bis EUR 266.000,00; 1/10 über EUR 266.000,00 Bruttonachlasswert.
- Etwa 4 Milliarden Erbschaftsteuer 2010; aktuell bundesweit und insbesondere in Hamburg steigende Tendenz der Einnahmen aus Erbschaftsteuer.
- Die Bundesländer wollen (und können) nicht auf die Einnahme von über vier Milliarden Erbschaftsteuer 2010 verzichten.
- Mit Weitsicht und Planung könnte zumindest die Hälfte der anfallenden Erbschaftssteuer vermieden werden. Erbschaftssteuer ist gestaltbar.
- Rund 75 % der Deutschen machen kein Testament. Über 80 % der letztwilligen Verfügungen sind erbrechtlich falsch und daher nichtig oder nicht zielführend. Also bestehen nur 5 % der Testamente vor dem Nachlassgericht und bewirken die Durchsetzung des Erblasserwillens

Ein altes asiatisches Sprichwort sagt:

Plane dein Leben so, als ob du ewig lebst! Organisiere es so, als ob du morgen stirbst!

1.) Bundesverfassungsgericht und Reformgesetze

Durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. November 2006 zum Aktenzeichen 1 BvL 10/02, veröffentlicht mit Pressemitteilung am 31. Januar 2007, hatte das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Bewertung von Immobilien, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen bei der Festlegung der Erbschaft- und Schenkungssteuer für unzulässig erklärt und bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung von der Bundesregierung verlangt.

Nach dem Beschluss war das Erbschaftsteuerrecht in seiner damaligen Ausgestaltung verfassungswidrig. „Die Steuererhebung knüpft nämlich an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, Kapitalvermögen und land- und forstwirtschaftliche Betriebe) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen.“

Das Bundesverfassungsgericht stellt hinsichtlich des Grundvermögens fest, „dass die Besteuerungsergebnisse nicht mit dem Gleichheitssatz zu vereinbaren sind.“

Beispiel:

Bei bebauten Grundstücken wird durch das in § 146 Abs. 2 Satz 1 Bewertungsgesetz (BewG) angeordnete vereinfachte Ertragsverfahren mit starrem Einheitsvervielfältiger von 12,5 eine Bewertung mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) regelmäßig verfehlt.

Der Gesetzgeber war also verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen. Er war verfassungsrechtlich gehalten, sich auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel zu orientieren. Dem Gesetzgeber war es unbenommen, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe in einem zweiten Schritt der Bemessungsgrundlagenermittlung mittels Verschonungsregelung den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen.

Die Begünstigungswirkungen mussten ausreichend zielgenau und innerhalb des begünstigten Kreises möglichst gleichmäßig eintreten.

„Schließlich durfte der Gesetzgeber auch mittels Differenzierung beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung verfolgen.“ (Zitate aus Pressemitteilung BVerfG Nr. 11/2007 vom 31. Januar 2007).

Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens:

Ein zäher, komplizierter und praxisferner Kompromiss mit vielen Verlierern.

Ein Blick zurück:

Die Regierungskoalition hatte am 25. Mai 2007 die Unternehmenssteuerreform beschlossen und parallel dazu in einem Entschließungsantrag festgelegt, dass im Herbst 2007 die Erbschaftsteuerreform verabschiedet wird. Den Zeitplan hat sie nicht eingehalten.

Anfang November 2007 hatte die Koch-Steinbrück-Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) und dem hessischen Ministerpräsidenten Dr. Roland Koch (CDU) ihre Eckpunkte vorgestellt.

Am 21. November 2007 hatte das Bundesfinanzministerium den Referententwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts veröffentlicht.

Grundentscheidung des Gesetzgebers war, die Erbschaftsteuer aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht – wie in Österreich – auslaufen zu lassen, sondern eine Erbschaftsteuerreform auf zwei Ebenen durchzuführen, nämlich

- auf der Ebene der Bewertung einzelner Vermögenswerte sowie
- auf der Ebene der erbschaftsteuerlichen Vergünstigung.

Das Bundeskabinett hatte sodann am 11. Dezember 2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts verabschiedet und für die Jahre 2007 und 2008 die Wahl zwischen altem und neuem Recht Bürgern und Unternehmen überlassen.

Für Erbfälle (nicht für Schenkungen) mit Todestag des Erblassers im Zeitraum 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 besteht ein Wahlrecht; für diese Fälle kann bereits das neue Recht angewandt werden. Der hierfür notwendige Antrag kann allerdings nur bis zum 30. Juni 2009 gestellt werden. Danach ist gemäß Artikel 6 des Erbschaftsteuerreformgesetzes die Option nicht mehr möglich; es muss dann zwingend das alte Recht angewandt werden für den Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2008. Bei Option zum neuen Recht sind allerdings gemäß Artikel 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes die alten, niedrigen, nicht die neuen, höheren persönlichen Freibeträge anzuwenden. Das Wahlrecht bezieht sich vorrangig auf die Bewertung.

Nach einzelnen kritischen Gegenvorschlägen des Bundesrates hatten am 28. April 2008 in Berlin die Koalitionsspitzen von Union und SPD wegen der Streitpunkte Arbeitsgruppen gebildet. Die Union hatte immer wieder gefordert, dass Unternehmenserben für die 85%ige Befreiung (Regelverschonung) von der Erbschaftsteuer den Betrieb nicht 15 oder 10 Jahre fortführen müssen, sondern nur 7 Jahre. Der Bundesverband der Deutschen Industrie, Mittelstandsverbände und prominente Unternehmer hatten dringend und immer wieder gefordert, die Behaltensfrist für die 85 % Regelverschonung auf 7 Jahre und für den Verschonungsabschlag von 100 % auf 10 Jahre zu senken. Das Argument bei diesem Sturmlauf gegen den Gesetzesentwurf war:

Die Steuerbelastung für Erben von Unternehmen wird nicht nur in Einzelfällen ansteigen. Die Erbschaftsteuer wird bisher auf Basis der Buchwerte berechnet; künftig bezieht sie sich auf Marktwerte. Diese können bei einem Mehrfachen des bisher angesetzten Wertes liegen. Hinzu kommt der Bürokratieaufwand, der mit der Erhebung der Erbschaftsteuer verbunden ist. Experten gehen davon aus, dass den Einnahmen von über vier Milliarden EUR Ausgaben für Bürokratiekosten in Höhe von bis zu zwei Milliarden EUR gegenüberstehen.

Bei der streitigen Gesetzesberatung stand fest:

Gibt es bis zum Jahresende 2008 keine Einigung auf eine Reform, fällt die Erbschaftsteuer weg. So hatte es das Bundesverfassungsgerichts festgelegt.

2. Bewertung des Reformgesetzes

Am 05. Dezember 2008 hat der Bundesrat der Erbschaftsteuerreform zugestimmt. Endlich. Die Entscheidung war denkbar knapp. Nach meiner Meinung ist diese Reform kein „großer Wurf“, sondern ein erzwungener bzw. zwanghafter Kompromiss im Spannungsfeld zwischen

höchst unterschiedlichen politischen Dogmen, angesichts streitiger verfassungsrechtlicher Anforderungen sowie im Konflikt zwischen Finanzierungsbedarfen der Bundesländer, da die Erbschaftsteuer

Ländersteuer ist, und Interessenpolitik der Lobbies. Ich gehe davon aus, dass das Thema Erbschaftsteuerreform nach der Bundestagswahl ab Winter 2009 wieder auf der Tagesordnung in Berlin stehen wird, vielleicht auf Druck des Bundesverfassungsgerichts.

Wer sind die Verlierer der Erbschaftsteuerreform?

2.1 Familienunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft;

2.2 Unternehmen mit vermieteten Gewerbeimmobilien;

2.3 Unternehmen mit ungewissen Zukunftsaussichten;

2.4 Steuerpflichtige, die Vermögen an Geschwister oder Nichten und Neffen übertragen wollen.

ZU 2.1

Größere, ertragsstarke Familienunternehmen haben trotz des 85 %igen Verschonungsabschlages und erhöhter persönlicher Freibeträge nach neuem Recht wegen der geänderten Bewertungsvorschriften und der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage Nachteile. Auch müssen sie die Lohnsummenregelung einhalten. Die strenge Lohnsummenregelung macht die „100%-Verschonungsregel“ zum Lotteriespiel. Die volle Steuerbefreiung werden nur wenige Unternehmen erreichen.dito

ZU 2.2

Für Unternehmen, deren Vermögen überwiegend aus fremdvermieteten Gewerbeimmobilien besteht, ergibt sich eine deutliche Mehrbelastung. Ich halte dies für eine Ungleichbehandlung. Ist es volkswirtschaftlich, betriebswirtschaftlich, gesellschaftlich oder sozial wertvoller, Wohnimmobilien anstatt Gewerbeimmobilien zu vermieten? Nein.

ZU 2.3

Unternehmen mit unsicheren Zukunftsaussichten werden die Lohnsummenregelungen nicht einhalten und erreichen die Verschonung nicht. Das Wahlrecht zur völligen Steuerfreistellung mit Vorteilen erst im neunten oder zehnten Jahr der Unternehmensfortführung steht nur auf dem Papier. Wie gesagt, die strenge Lohnsummenregelung macht die Verschonungsregel zum Lotteriespiel. Bei Nachfolgeregelungen ist zusätzlich zu beachten, dass das Verwaltungsvermögen (Werte im Betriebsvermögen wie vermietete Immobilien, Wertpapiere oder Kunstobjekte) 50 % beim 7-Jahres-Modell und 10 % beim 10-Jahres-Modell nicht überschreiten darf.

Fazit:

Ein zäher, komplizierter und praxisferner Kompromiss mit vielen Verlierern. Die Steuerprofessoren Kirchhof und Lang haben bereits verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Ich rechne damit, dass das Reformgesetz auf den erneuten Prüfstand des Bundesfinanzhofes und des Bundesverfassungsgerichts kommen wird.

ZU 2.4

Geschwister, Nichten und Neffen werden nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht wie Fremde behandelt. Für sie steigt die Steuerbelastung deutlich an.

Ergebnis:

Verwandte außerhalb der Kernfamilie zahlen die Zeche der Erbschaftsteuerreform.

3. Grundvermögen

3.1 Bewertung

Für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke werden (bebaute) Grundstücke künftig wie folgt bewertet:

- Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen nach dem Vergleichswertverfahren (auf Grundlage von Vergleichskaufpreisen bzw. Wertgutachten) oder – wenn kein Vergleichswert vorliegt – nach dem Sachwertverfahren (auf Grundlage des Bodenwertes sowie der „Regelherstellungskosten“ des Gebäudes);
- Mietwohngrundstücke nach einem Ertragswertverfahren (auf Grundlage eines kapitalisierten Reinertrags), wobei ein Bewertungsabschlag von 10 % vorgenommen wird (§ 13 c ErbStG);
- Geschäftsgrundstücke ebenfalls nach dem Ertragswertverfahren. Wenn keine übliche Miete ermittelt werden kann, nach dem Sachwertverfahren. Der Wert unbebauter Grundstücke ergibt sich aus der Fläche und den Bodenrichtwerten.

3.1.1 Beispielsfall „Kleines Zinshaus für Kind“

Bisher Grundbesitzwert, also etwa 60 % des Verkehrswerts. Zinshaus Verkehrswert 1 Mio. EUR kostete Kind bisher EUR 59.250,00. Bei Freibetrag EUR 205.000,00 müssen EUR 395.000,00 in Steuerklasse I mit 15% versteuert werden. Soweit die alte Rechnung.

Die neue Rechnung:

10 % Abschlag wegen vermietetem Objekt.

Verkehrswert also 1 Mio. EUR abzüglich EUR 100.000,00 = EUR 900.000,00.

Neuer Freibetrag für Kind EUR 400.000,00. Daher ermäßigter Steuerwert EUR 500.000,00.

Versteuerung mit 15 % = EUR 75.000,00.

Mithin kostet die neue Regelung EUR 15.750,00 mehr als die alte Regelung.

3.1.2 Besonderheiten „Familienheim“

Wie bisher schon bei der Schenkung einer selbstgenutzten Wohnung an den Ehegatten gilt künftig auch eine Steuerbefreiung, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner das Familienheim erbt. Voraussetzung ist, dass der Erblasser die Wohnung bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat; unschädlich ist, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen (z. B. erhebliche Pflegebedürftigkeit) an einer Selbstnutzung gehindert war. Die

Steuerbefreiung fällt allerdings rückwirkend weg, wenn der Erbe das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt (z. B. bei Verkauf oder Vermietung); es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert (z. B. durch Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit). Diese Regelungen gelten ebenfalls, wenn Kinder das Familienheim erben. Auch hier ist für die Steuerbefreiung die 10-jährige Nutzung durch die Kinder erforderlich. Allerdings gilt die Befreiung hier nur insoweit, als die selbstgenutzte Immobilie 200 m² Wohnfläche nicht übersteigt; für größere Objekte fällt ggf. anteilig Erbschaftsteuer an (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b, 4 c ErbStG).

3.1.3 Sonstiges Privatvermögen

Wie bisher sind Bargeld oder Bankguthaben mit dem Nennbetrag sowie Wertpapiere und börsennotierte Aktien mit dem Kurswert anzusetzen. Nichtbörsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu berücksichtigen; lässt sich dieser nicht aus Verkäufen an fremde Dritte ableiten, kann künftig ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angewendet werden. Besondere Verschonungsregelungen gelten für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn eine Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % besteht (siehe dazu auch unter Betriebsvermögen 4.2).

4. Betriebsvermögen

4.1 Bewertung

Statt des bisherigen Ansatzes der Steuerbilanzwerte erfolgt die Bewertung von Betriebsvermögen (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten Besonderheiten) bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern künftig mit dem gemeinen Wert bzw. nach einem vereinfachten Ertragswertverfahren. Hierbei ist der nachhaltig erzielbare Jahresertrag (Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre) mit einem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren (§ 109, §§ 199 ff. BewG).

4.2 Verschonungsregelungen

Schon bisher kam beim Erwerb durch Erbanfall oder Schenkungen von Betriebsvermögen, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften (bei einer Mindestbeteiligung von mehr als 25 %) ein Bewertungsabschlag sowie ein Freibetrag in Betracht. Diese Verschonungsregelung ist jetzt erheblich ausgeweitet, aber auch mit Bedingungen verknüpft worden (siehe § 13 a, § 13 b ErbStG). Es kann zwischen zwei Verfahren gewählt werden:

Verschonungsregelungen

	Regelverschonung	Option*
Verschonungsabschlag		
vom Betriebsvermögenswert	85%	100%
nicht begünstigt (steuerpflichtig)	15%	0%
Behaltensfrist	7 Jahre	10 Jahre
Mindestlohnsumme des Betriebes bzw. der Gesellschaft,	650 % in 7 Jahren	1.000 % in 10 Jahren
d. h. durchschnittlich jährlich	93%	100%

* auf unwiderruflichen Antrag möglich

Die Verschonung kommt nur in Betracht für Unternehmen bzw. Gesellschaften, deren Betriebsvermögen zu nicht mehr als 50 % bei der Regelverschonung und im Falle der Option zu nicht mehr als 10 % aus Verwaltungsvermögen besteht, also zum Beispiel Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften, Anteile an Kapitalgesellschaften von höchstens 25 %. Die Mindestlohnsumme gilt nur für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten. Die Lohnsumme umfasst alle an Beschäftigte gezahlten Vergütungen; Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Erwerb.

Wird der Betrieb innerhalb der Behaltensfrist veräußert, aufgegeben oder werden in diesem Zeitraum wesentliche Betriebsgrundlagen in das Privatvermögen überführt, entfällt der Verschonungsabschlag anteilig entsprechend der im Zeitpunkt der schädlichen Verfügung vorhandenen restlichen Behaltensfrist.

Bei Unterschreitung der Mindestlohnsumme vermindert sich der Verschonungsabschlag rückwirkend in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Für den nach Berücksichtigung des Verschonungsabschlags von 85 % verbleibenden nichtbegünstigten Teil des Betriebsvermögens wird ein Freibetrag von EUR 150.000,00 berücksichtigt, der bei Betriebsvermögen im Wert von 1 Mio. bis 3 Mio. EUR kontinuierlich abgebaut wird.

4. Beispielfall „Erbe Betriebsvermögen 3 Mio.“

Ein Ehegatte erbt Betriebsvermögen im Wert von 3 Mio. EUR. 85 %, also 2,55 Mio. EUR sind als produktives Vermögen steuerbefreit. Steuerpflichtig sind 15% = EUR 450.000,00.

Da der Ehegatte einen persönlichen Freibetrag von EUR 500.000,00 hat, fällt keine Erbschaftsteuer an.

5. Persönliche Freibeträge

Wie bisher können sie alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden (§ 16, § 14 Absatz I Satz 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)).

Erwerber	neues Recht	altes Recht
Ehegatten	EUR 500.000,00	EUR 307.000,00
Lebenspartner (eingetr. Lebenspartnerschaft)	EUR 500.000,00	EUR 5.200,00
Kinder (eheliche, nichteheliche, adoptierte), Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Kinder verstorbener Stiefkinder	EUR 400.000,00	EUR 205.000,00
Enkel, Urenkel	EUR 200.000,00	EUR 51.200,00
übrige Personen der Steuerklasse I (z. B. Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen)	EUR 100.000,00	EUR 51.200,00
Personen der Steuerklasse II (z. B. Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner)	EUR 20.000,00	EUR 10.300,00
Personen der Steuerklasse III (alle anderen Erben und Beschenkten)	EUR 20.000,00	EUR 5.200,00

Wie bisher erhält der überlebende Ehegatte neben dem persönlichen Freibetrag einen besonderen Versorgungsfreibetrag in Höhe von EUR 256.000,00, der ggf. um den Kapitalwert von Versorgungsbezügen gekürzt wird; dies gilt jetzt auch für eingetragene Lebenspartner (§ 17 Absatz I ErbStG).

Der Lebenspartner wird bei der Höhe des persönlichen Freibetrags dem Ehegatten nunmehr gleichgestellt. Die persönlichen Freibeträge gelten unabhängig von den besonderen Regelungen für das Familienheim. Sie können also zusätzlich in Anspruch genommen werden.

6. Steuersätze

Die Steuersätze sind neu gestaffelt. Für 2009 entsprechen die Steuersätze der Steuerklasse II denen der Steuerklasse III; sie sind spürbar angehoben worden. Die Steuersätze der Steuerklasse II sind ab 01. Januar 2010 auf 15 % bis 43 % abgesenkt worden.

	Steuerklasse I	Steuerklasse II und III
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	z.B. Ehegatten, Kinder, Enkel, ggf. Eltern	z.B. Geschwister, Nichten, Neffen, Lebenspartner und Übrige
75.000,00 EUR	7 %	30 %
300.000,00 EUR	11 %	30 %
600.000,00 EUR	15 %	30 %
6.000.000,00 EUR	19 %	30 %
13.000.000,00 EUR	23 %	50 %
26.000.000,00 EUR	27 %	50 %
über 26.000.000,00 EUR	30 %	50 %

Beispiel für Nutzung der persönlichen Freibeträge:

- Vater und Mutter schenken ihren beiden Kindern Vermögen im Steuerwert von jeweils EUR 400.000,00 und ihren vier Enkelkindern Vermögen im Steuerwert von jeweils EUR 200.000,00. Steuerfrei sind mithin EUR 1.600.000,00. Nach Ablauf von zehn Jahren stehen die genannten Freibeträge – vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen – erneut zur Verfügung.
- Generationensprung: Unmittelbare Vererbung bzw. Schenkung (unter Auflage) an Enkel mit Freibetrag EUR 200.000,00.
- Kinderlose Tante will ihrer Nichte EUR 400.000,00 schenken. EUR 400.000,00 abzügl. Freibetrag EUR 20.000,00 = EUR 380.000,00 x 30 % Steuerklasse II = EUR 114.000,00. Gestaltungsmöglichkeit: Adoption der Nichte, Freibetrag EUR 400.000,00, keine Erbschaftsteuer.

Für Personen der Steuerklasse I (engere Verwandte) sind die Steuersätze unverändert geblieben. Hingegen sind die Steuersätze für die Angehörigen der Steuerklassen II und III spürbar angehoben worden. Für eingetragene Lebenspartner gilt nicht Steuerklasse I, sondern Steuerklasse III.

- Umwertschenkung an Kinder: Ehegatte überträgt auf den anderen Ehegatten Vermögen unter Ausnutzung des Ehegattenfreibetrages von EUR 500.000,00 schenkungssteuerfrei. Der beschenkte Ehegatte leistet einige Zeit später aus dem geschenkten Vermögen eine Schenkung an das Kind.

7. Ausgewählte Lösungsvorschläge bei Vermögensübergang unter

Streitvermeidung:

- Teilungsanordnung bzw. Vorausvermächtnis.
- Testamentarischer Ausschluss von Ausgleichsansprüchen zwischen den Erben.
- Testamentsvollstreckung im Einzelfall. Die Person des Testamentsvollstreckers und die angemessene Vergütung (Artikel).
- Testamentarische Anordnung der gleichmäßigen Tragung von Erbschaftsteuern durch alle Erben (Steuerklausel).
- Bei gleichzeitig vorhandenem Privat- und Betriebsvermögen: Berücksichtigung des Unternehmerrisikos zugunsten des Erben des Betriebsvermögens.

8. Angesichts obiger Lösungsvorschläge fortlaufende, praxisnahe Kontroll-Überlegungen zu Recht, Steuern, Betriebswirtschaft und Psychologie:

- Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung.
- Vorgezogener Vermögensübergang bzw. vorgezogener Generationswechsel contra Verfügungsbefugnis.
- Ist die Altersversorgung genügend abgesichert?
- Ist der eheliche Güterstand berücksichtigt?
- Sind Liquiditätsgesichtspunkte ausreichend beachtet? Pflichtteilsverzichts-Vertrag und bei Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte Vereinbarung über Anrechnung auf spätere Pflichtteilsansprüche.
- Wegen Fairnessgebot Ausgleich für Pflichtteilsverzicht.

§ 2303 BGB: Ist ein Abkömmling bzw. ein Elternteil bzw. der Ehegatte durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Er ist ein reiner Geldanspruch.

Merke: Wer im Testament nicht bedacht wurde, möge Trost in dem Gedanken finden, dass der Erblasser ihm Erbschaftsteuer ersparen wollte!

9. Rücktritts- oder Widerrufsvorbehalte bei Schenkung:

Beispielhaft seien genannt: grober Undank, Bedürftigkeit bzw. Verarmung des Schenkers; Beschenkte veräußert oder belastet ohne Zustimmung des Übergebers den Schenkungsgegenstand; Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen des Kindes gegenüber dem überlebenden Ehegatten; Scheidung; Vorversterben des Empfängers. Soll Schenkungsgegenstand nicht an den Schenker zurückfallen, Weiterleitungsklausel. Diese stellt die Endgültigkeit der Vermögensübertragung nicht in Frage, der Übertragende hat sich jeder Einwirkungs- oder Rückholungsmöglichkeit begeben.

Der Schenker muss den Rücktritts- oder Widerrufsvorbehalt durch positive Erklärung ausüben. Rücktritts- bzw. Widerrufsklauseln sind durch entsprechende Rückauffassungsvormerkungen im

Grundbuch abzusichern. Möglichkeit der Schenkung unter Anrechnung auf den Pflichtteil oder den Erbteil.

Hierbei muss der Vorbehalt der Anrechnung in den Schenkungsvertrag aufgenommen werden. Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt.

10. Der gesetzliche Güterstand bedeutet Gütertrennung mit Zugewinnausgleich.

Erbrechtlich (gesetzliche Erbquote wird pauschal um 1/4 erhöht) und erbschaftssteuerlich (§ 5 Absatz I Satz 1 ErbStG) ist günstig der eheliche Güterstand der modifizierten Zugewinnngemeinschaft sowie

- Ausklammern von Vermögenswerten aus dem Zugewinnausgleich.
- Ausklammern bestimmter Vermögenszuwächse aus dem Zugewinnausgleich.
- Vereinbarung ratenweiser Auszahlung des Zugewinns.

Vorteile der modifizierten Zugewinnngemeinschaft sind:

- Das Vermögen der Ehegatten ist – wie bei der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft und bei der Gütertrennung – getrenntes Vermögen des jeweiligen Ehegatten;
- im Scheidungsfall findet ein Zugewinnausgleich nicht statt;
- der Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten für den Todesfall und damit die Erbschaftsteuerfreiheit des rechnerischen Zugewinnausgleichs bleibt erhalten.

Bei vereinbarter Gütertrennung (oder Gütergemeinschaft) bleibt es bei der gesetzlichen Erbquote von 1/4 für den Ehegatten.

11. Fallstrick Ehegattentestament am Beispiel des Berliner Testaments:

- Nachteile der Bindungswirkung.
- Zwei Erbfälle, zweimal Erbschaftsteuer, wenn Erbe größer als Freibeträge; verschenkter Kinderfreibetrag nach dem erstversterbenden Ehegatten; Nachteil durch Progression Erbschaftsteuertarif.
- Vor- und Nachteile von Vor- und Nacherbschaft.

12. Vollmacht etc.

Notarurkunde Generalvollmacht und Vorsorgevollmacht sowie Betreuungsverfügung und Patientenverfügung:

- Umfassende Bevollmächtigung gemäß Auftrag und laut Weisung, Unterbevollmächtigte, Spezialvollmacht, postmortale Vollmacht.
- Umfassende Bevollmächtigung in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge sowie der Einweisung bzw. Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einem Alten- bzw. Pflegeheim, Entscheidung über ärztliche Maßnahmen, Entbindung von Schweigepflicht.
- Vorschlag, den in der Notarurkunde Bevollmächtigten zum Betreuer zu bestellen.
- Bei schwerstem körperlichen Leiden keine lebenserhaltenden Maßnahmen wie

Intensivtherapien, Reanimation sowie künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, insbesondere auch nicht Magensonde (weder im akuten Not- noch im Pflegefall).

- Ausschaltung von Schmerzen bis hin zur terminalen Sedierung.
- Antrag beim Vormundschaftsgericht auf Zustimmung.
- Organentnahme.
- Obduktion.

13. Ihre Wahl: Gestaltungs-Beratung oder Steuer-Verlust.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wenn Sie mögen, besuchen Sie uns im Internet und rufen Sie uns gern an!

- Platz für Notizen -